

Einzelunternehmen Scaccabarozzi Antonio
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. GEGENSTAND - Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln und werden die Vertragsbedingungen zwischen dem Einzelunternehmen SCACCABAROZZI ANTONIO S.R.L. Unipersonale (PARTITA IVA 03833800133 CODICE FISCALE 03833800133), mit Sitz, Büros und Produktion in Calco (LC) Via indipendenza Nr. 35, nachstehend „Lieferant“ genannt, und der Person, die die Waren bestellt und/oder die Dienstleistung anfordert, nachstehend „Kunde“ genannt, hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, die in den einzelnen Aufträgen näher ausgeführt werden, regeln. Für den Fall, dass der Kunde als der „Endverbraucher“ qualifizierbar ist, finden die Klauseln 3 (beschränkt auf die Unwiderruflichkeit des Auftrages)-9-12 (beschränkt auf die Interessen)-13-14-15 keine Anwendung, da die vom Verbrauchergesetzbuch festgesetzten Normen als gültig zu verstehen sind. In Bezug auf die Lieferung von Waren, sofern nicht anders angegeben, sind diese als gekennzeichnet zu betrachten: i) durch eine Maßtoleranz in Übereinstimmung mit der Norm UNI EN 22768-cl; ii) für Lieferungen an Privatpersonen: vorgesehen für nicht gewerbliche Verwendung, wodurch ein anderer Verwendungszweck als der normalerweise für die entsprechende Ware vorgesehene auszuschließen ist, während das Unternehmen Scaccabarozzi jedoch für eventuelle Auskünfte zum effektiven Zweck gerne zur Verfügung steht.

2. ANNAHME - ÄNDERUNGEN - ÜBERLEBENSKLAUSEL - Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments akzeptiert der Kunde ausdrücklich diese allgemeinen Vertragsbedingungen und verzichtet dabei auf die Anwendung eventueller eigener Vertragsbedingungen. Falls der Kunde diese Bedingungen in mehreren Sprachen unterzeichnet hat, gilt bei Auseinandersetzungen der Text in italienischer Sprache. Jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument, welches auf diese Bedingungen Bezug nimmt und ausdrücklich darauf hinweist, dass sie ganz oder teilweise ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle allgemeine Bedingungen des Kunden, die vom Einzelunternehmen SCACCABAROZZI ANTONIO S.R.L. Unipersonale nach Unterzeichnung dieser allgemeinen Bedingungen unterzeichnet wurden, keine Gültigkeit gegenüber dieser Bedingungen haben, es sei denn, dies ist auf ausdrücklichen, gemeinsamen Willen der Parteien, mit ausdrücklichem Hinweis, dass diese Bedingungen ersetzt wurden, zurückzuführen.

3. UNTRENNBARKEIT, GENEHMIGUNG UND UNWIDERRUFLICHKEIT DER AUFTRÄGE - Die Aufträge enthalten untrennbar die darin aufgeführten Angaben und, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, können weder gestrichen noch korrigiert werden.

Der Kunde muss jeden Auftrag aufrecht erhalten und kann ihn für 10 (zehn) Kalendertage ab seinem Erhalt durch den Lieferanten nicht rückgängig machen, da sein Auftrag in diesem Zeitraum ein unwiderrufliches Angebot darstellt, und zwar nach Art.1329 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Aufträge bedürfen der Zustimmung des Lieferanten, der ihre Annahme mittels Auftragsbestätigung oder durch schlüssiges Handeln, das auf die Aufnahme der Bestellung hinweist, zu kommunizieren hat. Sollte der Lieferant in der Auftragsbestätigung und nach E-Mail- oder Telefonkontakten die Merkmale, das Gewicht und die Abmessungen des vom Kunden angeforderten Produktes angeben, hat der Kunde die Richtigkeit dieser Daten innerhalb von spätestens 2 (zwei) Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu prüfen. In Ermangelung von Beanstandung innerhalb o.a. Frist kann kein Einwand gegen den Lieferanten in Bezug auf eventuelle, in der Auftragsbestätigung enthaltene Ungenauigkeiten und/oder Fehler hinsichtlich des Produktes und seiner Merkmale, erhoben werden.

4. VERTRÄGE ÜBER VERTRETER - Falls die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über einen Vertreter erfolgt, wird der Kunde ab sofort darüber informiert, dass der Vertreter im Namen des Lieferanten ohne jegliche Vertretungsbefugnis und/oder Einziehungsbefugnis handelt.

5. EINSEITIGE KÜNDIGUNG - Der Lieferant ist berechtigt, u. a. auch in Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Bedürfnissen, den abgeschlossenen Vertrag gemäß Art.1373 Bürgerliches Gesetzbuch nach Annahme des Angebots durch den Kunden einseitig und kostenlos zu kündigen. Dieses Recht kann bis zum Tag vor der ersten Lieferung ausgeübt werden. Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, in jedem Fall die Vertragsausführung gemäß Art.1461 Bürgerliches Gesetzbuch zu unterbrechen, falls die Gewährleistungen für die Zahlungsfähigkeit des Kunden fehlen oder sich verringern, was sich auch von Nichterfüllung hinsichtlich früherer Lieferungen ableiten lässt.

6. WARENLIEFERUNG - TRANSPORTKOSTEN - WEITERE VERPFLICHTUNGEN - Lieferort der Ware an den Kunden ist und bleibt das Lager des Lieferanten. Die Ware versteht sich bei Eintritt einer der folgenden Annahmen als ausgeliefert: 1) bei Abholung durch den Kunden oder den mit dem Transport beauftragten Spediteur; 2) bei fehlender Abholung, am siebten Tag nach Mitteilung der erfolgten Bereitstellung der Ware. Das Transportrisiko sowie die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit nichts anderes in diesem letzten Fall zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefertermine sind hinweisend und nicht verpflichtend für den Lieferanten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Bei Verspätungen oder Nichtlieferung aufgrund von Streiks, Unruhen, Katastrophen oder anderen Ursachen höherer Gewalt bzw. anderen, nicht gegenüber dem Lieferanten nach Treu und Glauben geltend zu machenden Gründen, ist der Kunde nicht berechtigt, vom Lieferanten etwas zu verlangen oder zu beanstanden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sobald sie zu seiner Verfügung gestellt wird, abzuholen und übernimmt zu diesem Zweck bereits jetzt die Gebühren und Kosten, die durch verspätete oder teilweise Übernahme derselben entstehen, vor allem wenn die

Transportkosten im Preis der Lieferung enthalten sind und bereits vom Lieferanten geschätzt wurden und die verspätete Lieferung zu einer Unwirtschaftlichkeit in Logistik und Transport geführt hat.

Falls der Kunde die Waren nicht innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Lieferdatum abholt, kann der Lieferant diesen Vertrag durch Verschulden des Kunden als aufgelöst betrachten.

7. EINHALTUNG DER MARKEN-, PATENTSCHUTZGESETZE ODER WEITERES ZUM SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS - Falls der Kunde die Lieferung von Waren anfordert, auf denen Marken, Logos und/oder Abbildungen angebracht werden sollen und diese vom Kunden geliefert werden sollen, muss er sicherstellen, dass das gelieferte Material den Bestimmungen der nationalen und internationalen Gesetzgebung über Patente, Marken oder alles andere zum Schutz des geistigen Eigentums entspricht, und sich außerdem verpflichtet, den Lieferanten von jeglicher Schädigung infolge von Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen, schadlos zu halten.

8. TOLERANZ DER DELIEFERTEN MENGEN - Der Kunde verpflichtet sich hiermit, eine Toleranz von „+/- 5 %“ auf die gelieferten Mengen im Verhältnis zu den vereinbarten Mengen zu akzeptieren. Wenn die gelieferten Waren diese prozentuelle Abweichung einhalten, wird der Auftrag als korrekt ausgeführt betrachtet. Bei Lieferung einer Menge unter dem Toleranzprozentsatz ist der Kunde trotzdem verpflichtet, die Ware als Anzahlung auf den gesamten Betrag abzuholen.

9. VERANTWORTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG - Der Lieferant haftet für eventuelle Mängel hinsichtlich der von ihm ausgeführten Lieferungen und/oder Dienstleistungen ausschließlich im Rahmen des Wertes der erbrachten Leistung und in Höhe des aus der Verkaufsrechnung resultierenden Betrages. Die Verantwortung ist daher vereinbarungsgemäß auf diesen Wert begrenzt, es sei denn, es liegt ein Vorsatz vor. Jede vom Kunden und/oder von Dritten vorgenommene Änderung an den Produkten des Lieferanten schließt jegliche Reklamation und Gewährleistung aus. Auf jeden Fall hat der Kunde, unter Androhung von Verlust und ohne, dass er dadurch zur Aussetzung der Zahlung des Preises berechtigt ist, falls diese noch nicht erfolgte, die eventuellen Mängel und Fehler schriftlich innerhalb von spätestens 5 Tagen ab Lieferung, bzw., sollte es sich um versteckte Mängel handeln, innerhalb von 5 Tagen ab der Feststellung, anzuzeigen. Nach der Anzeige hat der Kunde die gelieferte Ware für die Zeit aufzubewahren, die der Lieferant benötigt, um direkt und/oder durch seine Beauftragten und/oder seine Versicherungsgesellschaft, die beanstandete Ware zu prüfen. Der Lieferant haftet jedoch nicht für Mängel und/oder Fehler nach 6 Monaten ab Lieferung und in keinem Fall, wenn die gelieferte Ware an ungeeigneten Orten aufbewahrt wurde.

10. PREIS - Der Preis der angeforderten Warenlieferung und/oder Dienstleistungen entspricht dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preis, in welchem der Einheitspreis und/oder der Preis nach Gewicht sowie die Verpackungskosten genau aufgeführt sind. Angesichts der in Klausel 8 festgesetzten Toleranz, kann daher der dem Kunden in Rechnung gestellte und zu zahlende Gesamtbetrag je nach der tatsächlich gelieferten Menge (nach oben oder unten) abweichen.

11. ZAHLUNGEN - Die vereinbarten Zahlungen sind an der auf der Titelseite der Bestellung oder Rechnung angegebenen Stelle oder, in Ermangelung dessen, am Sitz des Lieferanten zu leisten. Die Ausstellung von Wechseln oder jede Form der Zahlung durch den Käufer führt nicht zur Novation des Vertrags oder von Vertragsbestimmungen und ist nur als Erleichterung der Definition des Verhältnisses zu betrachten. Der Lieferant ist dazu berechtigt, die Verträge mit dem Kunden und/oder die Forderungen, die sich daraus ergeben, vollständig oder teilweise abzutreten.

12. ZAHLUNGSVERZÖGERUNG - Falls die Bezahlung des Preises nach Ablauf der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Termine erfolgt, hat der Kunde dem Lieferanten ohne Notwendigkeit der Aufforderung, die in der Gesetzesverordnung 231/2002 aufgeführten Zinsen und Spesen zu entrichten. Zudem wird der eventuell in der Rechnung gewährte Rabatt wieder in Rechnung gestellt.

13. AUFLÖSUNG UND STRAFKLAUSEL - Im Falle der Vertragsauflösung aufgrund von Verschulden des Kunden, ist dieser zur Zahlung, eines Betrages von 50 % des Lieferpreises, vorbehaltlich des Beweises des Gesamtschadens, verpflichtet.

14. SOLVE ET REPETE - Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Lieferanten gegenüber Klage und/oder Rechtseinwand einzureichen, es sei denn, die entsprechenden Rechnungen sind bezahlt. Jeder Klage bzw. jedem Rechtseinwand des Kunden hat ein Aufforderungsschreiben, das per eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu senden ist, voranzugehen, mit welchem dem Lieferanten ein Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Tagen zur Bereinigung des Verstoßes zu gewähren ist.

15. ANWENDBARES GESETZ - ZUSTÄNDIGES GERICHT - Für nicht in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehene Ereignisse berufen sich die Parteien ausdrücklich und ausschließlich auf das italienische Gesetz. Bei etwaigen Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und/oder Auflösung der Verträge unter Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen, sowie bei jeder anderen Streitigkeit, die auch nur damit im Zusammenhang steht, ist ausschließlich der Gerichtshof von Lecco zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Domizilierung zur Zahlung, auch durch Wechsel oder Schuldschein, keine Ausnahmeregelung für die Zuständigkeit des Gerichtshofes Lecco darstellt. Sollte eine der Vertragsparteien beabsichtigen, ein Mediations-/Schlichtungsverfahren nach Gesetzesverordnung 4.03.2010 Nr.28 einzuleiten, muss sich der Sitz der Schlichtungsstelle, bei welcher die Streitschlichtung erfolgt, innerhalb der Provinz Lecco befinden, bzw. darf nicht mehr als 20 km vom Sitz des Lieferanten entfernt sein.

16. NUR BEI „VERBRAUCHER-KUNDEN“ ANWENDBARE NORMEN - Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, besitzt er folgende Ermächtigungen und Rechte : 1) Stornierung des Auftrags vor Bereitstellung der Ware und nach Rücktritt (mit Rückgabe der gesendeten Ware und Recht auf Rückerstattung des bezahlten Betrages) innerhalb

von 60 Tagen ab Lieferung; 2) 2 Jahre Garantie ab Lieferung und Mängelrüge innerhalb von 60 Tagen ab Lieferung; 3) zuständiges Gericht ist der Wohnort des Kunden.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Datum, Unterschrift und Stempel

.....

Im Sinne und nach Maßgabe der Art. 1341-1342 Bürgerliches Gesetzbuch, erklärt der Kunde nachfolgende Klauseln gelesen zu haben und ausdrücklich zuzustimmen:

3. (Untrennbarkeit, Genehmigung und Unwiderruflichkeit der Aufträge); **5.** (Einseitige Kündigung); **6.** (Warenlieferung - Transportkosten - weitere Verpflichtungen); **8.** (Toleranz hinsichtlich der gelieferten Mengen) **9.** (Verantwortung und Gewährleistung); **10.** (Preis); **13.** (Auflösung und Strafklausel); **14.** (Solve et repete); **15.** (Anwendbares Gesetz - Zuständiges Gericht).

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Datum, Unterschrift und Stempel

.....